



Städtebauliche Erneuerung

Erfahrungsaustausch

Teilprogramm „Historische Stadtbereiche – Städtebaulicher Denkmalschutz“

- Prozessabläufe aus förderrechtlicher Sicht

Bendorf, 14.07.2016

Grundlagen der Förderung

Bund

- Artikel 104 b Grundgesetz (GG)
- Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder nach Art. 104 b GG; vorliegend Art. 3
- §§ 164a u. 164b (Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1) Baugesetzbuch (BauGB)
- Besonderes Städtebaurecht nach §§ 136 ff. BauGB
- Haushaltsrecht des Bundes

Land

- §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 18 Abs. 1 Nr. 11 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)
- Landeshaushaltsgesetz (LHG)
- §§ 23 u. 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

Art. 3 Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder nach Art. 104 b GG

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen:

- Gesamtmaßnahme
- Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) unter
- Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- Festlegung einer räumlichen Gebietskulisse
 - im Rahmen einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB oder
 - als Sanierungsgebiet (-satzung) nach § 142 BauGB; Sanierungsziel ist vor allem die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz.
- Ausgeschlossen von der Förderung ist der Abbruch von Denkmälern.

§ 136 Abs. 4 BauGB „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Sie sollen dazu beitragen, dass

Nr. 4: die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden,
... und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

§ 164 b Abs. 2 Nr. 1 BauGB “Verwaltungsvereinbarung“

Schwerpunkt für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind

Nr. 1: ... die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Schwerpunkte der Förderung bilden insbesondere:

- die Sicherung erhaltenswerter Gebäude und Ensembles von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- die Modernisierung/Instandsetzung oder Aus-/Umbau dieser Gebäude oder Ensembles
- Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfseinrichtungen
- der Erhalt der historischen Orts-/Stadtstruktur
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen und Plätzen von entsprechender Bedeutung
- die Revitalisierung der Programmgebiete z.B. Umsetzung von Grün- und Freiräume
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. Barrierefreiheit
- Vorbereitung der Gesamtmaßnahme
- Erarbeitung und Fortschreibung von Planungen
- Erarbeitung und Fortschreibung des Integrierten Städtebaul. Entwicklungskonzeptes (ISEK)
- Leistungen von Sanierungsträgern und Beratern für Beratungsleistungen
- Kosten für das Quartiersmanagement
- Kosten der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger incl. „Tag der Städtebauförderung“

Vorgehensweise

1. Interessenbekundung und Aufnahmeschreiben des Ministers des Innern und für Sport
2. Vorbereitung eines Stadterneuerungsgebietes (Erhaltungssatzung und/oder Sanierungssatzung)
3. Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)
4. Erstellung ISEK in Verbindung mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU)
5. Allgemeine Hinweise zum Beschluss über Erhaltungssatzung und Sanierungssatzung
6. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen
7. Bewilligungen
8. Zwischen- und Schlussabrechnungen

1. Interessensbekundung und Aufnahme durch den Minister

- Bewertung der eingereichten Unterlagen durch die ADD
 - Vollständigkeit der Unterlagen
 - Sind die Rahmenbedingungen erfüllt?
 - Sind die Mindestvoraussetzungen erfüllt?
- Vorlage an das Ministerium des Innern und für Sport mit Entscheidungsvorschlag
- Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Sport
- Aufnahmeschreiben des Ministers des Innern und für Sport

2. Vorbereitung eines Stadterneuerungsgebietes (Erhaltungssatzung und/oder Sanierungssatzung)

- Als bewährte rechtliche Steuerungselemente der baulichen Entwicklung stehen den Kommunen im Teilprogramm „Historische Stadtbereiche – Städtebaulicher Denkmalschutz“ zur Verfügung:
 - die **Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB** und
 - die **Sanierungssatzung (-gebiet) gem. § 142 BauGB**
- Deren wahlweise oder ggf. auch kumulierte Anwendung ist Fördervoraussetzung für die Durchführung der Gesamtmaßnahme.
- In Abstimmung mit der ADD wird die Gesamtmaßnahme durch einen Ratsbeschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB oder ein vorläufiges Fördergebiet („Untersuchungsgebiet“) eingeleitet.

Festlegung im Rahmen einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB

- Die „erhaltenswerte Bausubstanz“ lässt sich sinnvoll durch die planungsrechtliche Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB abgrenzen.
- Erhaltungssatzungen besitzen im Gegensatz zu Sanierungssatzungen (und auch Gestaltungssatzungen) rein schützenden Charakter.
- Der Erlass einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB dient allein der Bewahrung baulicher Strukturen und somit der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (unbefristeter Schutz-Effekt).
- grundsätzlich 2-stufiges Verfahren zum Schutz der Erhaltungsbelange
 - Stufe 1: Die Satzung begründet einen Genehmigungsvorbehalt für die Beseitigung, die Änderung, Nutzungsänderung und gem. Nr. 1 die Errichtung von baul. Anlagen.
 - Auf der Stufe 2 des Genehmigungsverfahrens entscheidet sich die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens (Abwägungsprozess).

- In der Erhaltungssatzung sind zwingend die Erhaltungsziele bzw. Festlegungsgründe, die im Erhaltungsgebiet gelten sollen, mit ausreichender Bestimmtheit festzulegen.
- Das Recht der Erhaltungssatzung ist Teil des besonderen Maßnahmenrechts.
- Durch den Gebietsbezug und die besondere städtebaurechtliche Problematik ist die Erhaltungssatzung in systematischer Hinsicht mit dem Sanierungsmaßnahmenrecht vergleichbar.
- Wenngleich das Gesetz die Gemeinde nicht ausdrücklich zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen verpflichtet, ist eine solche vorbereitende Untersuchung nicht zuletzt aus förderrechtlicher Sicht geboten.
- Ratsbeschluss über die Festlegung eines
 - vorläufiges Fördergebietes („Untersuchungsgebiet“) zur Vorbereitung eines
 - Beschlusses über die Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB

Festlegung als Sanierungsgebiet gem. § 142 BauGB

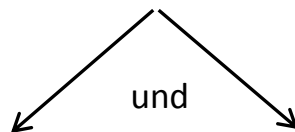
- Die Sanierungssatzung kann den mit diesem Teilprogramm intendierten Schutz-Effekt von „erhaltenswerter Bausubstanz“ allerdings nur befristet bewirken.
- Zur Anwendung des städtebaurechtlichen **Sanierungsrechts** ist ein förmliches Verfahren nach §§ 136 ff. BauGB erforderlich.
- Ratsbeschluss über die Festlegung eines
 - Untersuchungsgebietes gem. § 141 BauGB (Vorbereitende Untersuchungen) zur Vorbereitung eines
 - förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB (Satzung)
- Die entsprechenden Beschlüsse, Protokollauszüge sowie die Veröffentlichungen sind der ADD 2-fach vorzulegen.

Schematische Darstellung bzgl. Anwendung des Sanierungsrechts im STH



VU → Sanierungsgebiet

1. förderrechtliche Voraussetzung: Abstimmung der Untersuchungsgebietsabgrenzung mit der ADD
2. Ratsbeschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen mit Festlegung des Untersuchungsgebietes gem. § 141 Abs. 3 BauGB (satzungsrechtlich zwingend erforderlich)
3. Gem. § 141 Abs. 4 S. 1 BauGB ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates mit der eindeutigen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes unter Verweis auf die Anwendung der Beteiligungsvorschriften der §§ 137, 138 und 139 BauGB (satzungsrechtlich zwingend erforderlich)



Durchführung der
Vorbereitenden
Untersuchungen

Aufstellung eines
Integrierten Städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes

Fördergebiet (Erhaltungsgebiet) im Rahmen einer Erhaltungssatzung

1. förderrechtliche Voraussetzung: Abstimmung des vorläufigen Fördergebietes („Untersuchungsgebiet“) mit der ADD
2. förderrechtliche Voraussetzung: Ratsbeschluss über Festlegung des vorläufigen Fördergebietes („Untersuchungsgebiet“)
3. förderrechtliche Voraussetzung: Ortsübliche Bekanntmachung des vorläufigen Fördergebietes („Untersuchungsgebiet“) unter Verweis auf die Beteiligungsvorschriften der §§ 137 und 139 BauGB



Aufstellung eines
Integrierten Städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes

In der Umsetzungsphase der Vorbereitenden Untersuchungen bzw. der Vorbereitung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme sind im Einzelfall unter Beachtung der Ziffer 4 des Rundschreibens des Staatssekretärs vom 08.09.2014 mit Zustimmung der ADD vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen möglich.

Voraussetzungen:

- Beschluss über Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. des vorläufigen Fördergebietes wurde in Abstimmung mit der ADD gefasst und bereits bekannt gemacht.
- Ein Hinausschieben der entsprechenden Ordnungs- oder Baumaßnahme
 - führt zu schweren Schäden für die Gemeinde,
 - beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit oder
 - gefährdet erheblich die zügige Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

3. Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

Grundsätze

Hinweis:

Der Begriff des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) ist synonym mit den Begriffen wie Integriertes Handlungskonzept (IHK), Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) oder Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo). Diese Begriffe werden in den Ländern oft gleichberechtigt verwendet (Arbeitshilfe für Kommunen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

– Das ISEK

- ist unter einer frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten; hierfür sind grundsätzlich mehrere Beteiligungsveranstaltungen geboten.
- erfordert mit seinem integrierten Ansatz auch eine ressortübergreifende Betrachtung.

- bezieht sich auf ein konkretes Gebiet und stimmt teilräumliche Planungen mit übergeordneten räumlichen Ebenen (z.B. gesamtes Gemeindegebiet) ab.
- stellt das maßgebliche und primäre planerische Steuerungsinstrument der jeweiligen Gemeinde insbesondere hinsichtlich der Denkmäler und der erhaltungswerten Bausubstanz dar.
- hat präzise planerische Aussagen zu Zielen und Maßnahmen - insbesondere im Hinblick auf „Private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen“ i.S.d. § 164a Abs. 3 S.1 u. S.2 1.HS. BauGB (§ 7h Abs. 1 S. 1 EStG) sowie „Darüber hinausgehende („Andere“) Maßnahmen gem. § 164a Abs. 3 S. 1 u. S. 2 2. HS. BauGB (§ 7h Abs. 1 S. 2 EStG) - im Fördergebiet zum Inhalt, die zur städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets beitragen.
- bildet die Grundlage für die Städtebauförderung, insbesondere für die Frage der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen.

- ist seiner Rechtsnatur nach als eine von der Gemeinde beschlossene sonstige (informelle) Planung i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu qualifizieren; demzufolge liegt eine interne Bindungswirkung für die Gemeinde vor und
 - die hieraus ggf. in Verbindung mit den Ergebnissen der VU abzuleitende endgültige Abgrenzung des Fördergebietes sind vor Beschlussfassung des jeweiligen Gemeinderates mit dem Mdl und der ADD abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt auf der Grundlage der der ADD eingereichten Unterlagen. Es ist eine schriftliche Zustimmung erforderlich.
 - ist Grundlage für den Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung des Fördergebiets in seinem räumlichen Umfang unter Beachtung des Zweckmäßigkeitgebots.
- Der entsprechende Ratsbeschluss und Protokollauszug sind der ADD 2-fach vorzulegen.
- Angemessene Aufwendungen für die Beauftragung eines Büros zur Erarbeitung des jeweiligen ISEK und Betreuung in der Umsetzungsphase können gefördert werden.

Inhalte

- Das ISEK beschäftigt sich mit konkreten Problemen und geeigneten Lösungsmöglichkeiten.
- Dementsprechend stellen Projekte und Maßnahmen den Kern eines ISEK zur Gebietsentwicklung dar.
- Inhaltliche Bausteine eines ISEK:
 - Städtebauliche und thematische Bestandsanalyse
 - Integrierte Stärken-Schwächen-Analyse
 - Leitbild, Ziele, Handlungsleitlinie
 - „Handlungsräume“ und Handlungsfelder
 - Projekte und Maßnahmen
 - Umsetzungsstrategie
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht

4. Erstellung ISEK in Verbindung mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU)

- Die Durchführung der VU ist zwingendes verfahrensrechtliches Erfordernis für den Erlass einer Sanierungssatzung.
- Die Erarbeitung eines ISEK stellt eine verbindliche Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln dar.
- Die VU und letztendlich auch das Ergebnis der VU stehen dabei auf der Basis der Ergebnisse eines für die Kommune aufgestellten ISEK.

VU

Aufgaben und Inhalt

ISEK

1. Bezüglich der Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen ist ein Vorschlag zur Abgrenzung eines förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes satzungsrechtlich zwingend notwendig

1. Bezüglich der Durchführbarkeit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Allgemeinen ist ein Vorschlag zur Abgrenzung eines förmlich festzulegenden Fördergebietes förderrechtlich notwendig

VU

Aufgaben und Inhalt

ISEK

2. Beteiligungsvorschriften nach §§ 137 - 139 BauGB
3. - Problemorientierte Bestandsaufnahme
- Analyse der städtebaulichen Missstände
- Bestandsanalyse
4. Nachweis des öffentlichen Interesses an der Sanierung gem. § 136 Abs. 1 BauGB
5. Öffentliche und private Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen gem. § 136 Abs. 4 S. 3 BauGB
6. Ziele und Zwecke der Sanierung definieren (Sanierungskonzept) gem. § 140 Nr. 3 BauGB

2. Beteiligungsvorschriften nach §§ 137 u. 139 BauGB
3. - Problemorientierte Bestandsaufnahme
- Bestandsanalyse
- SWOT-Analyse
4. Nachweis des öffentlichen Interesses an der Städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme
5. Öffentliche und private Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen
6. Ziele und Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung definieren

VU

Aufgaben und Inhalt

ISEK

- | | |
|---|---|
| <p>7. Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) gem. § 149 BauGB
(Urteil OVG Rh.-Pf. v. 10.04.2000 – 1 C 10293/99)</p> <p>8. Vorliegen der wesentlichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 136 BauGB, um eine Sanierungssatzung rechtssicher zu erlassen und Sanierungsrecht anzuwenden
Misständen; einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse</p> <p>9. Begründung der Durchführbarkeit und Erforderlichkeit von Sanierungsmaßnahmen</p> <p>10. Begründung für die Anwendung des vereinfachten oder des umfassenden Sanierungsverfahrens</p> | <p>7. Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)</p> |
|---|---|

5. Allgemeine Hinweise zum Beschluss über Erhaltungssatzung und Sanierungssatzung

- Das Fördergebiet beschränkt sich grundsätzlich auf den historischen Stadt- bzw. Ortskern mit der denkmalwerten Bausubstanz.
- Vor Beschlussfassung über die Abgrenzung des Sanierungsgebietes bzw. Erhaltungsgebietes ist die Gebietsabgrenzung mit dem Mdl und der ADD abzustimmen (Fördervoraussetzung).

Sanierungssatzung

1. Gem. § 136 Abs. 4 S. 3 BauGB ist eine ordnungsgemäße Abwägung durch Ermittlung und Klärung der Rechtspositionen zwingend.

Erhaltungssatzung

1. Das Abwägungsgebot ist in § 172 BauGB nicht ausdrücklich geregelt; jedoch ist das Abwägungsgebot ein zentraler Bestandteil rechtsstaatlicher Planung.

2. Das Sanierungsgebiet ist gem. § 142 Abs. 2 BauGB so abzugrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt.
 3. Ortsübliche Bekanntmachung der Sanierungsatzung ist gem. § 143 Abs. 1 BauGB zwingende verfahrensrechtliche Voraussetzung.
 2. Das Erhaltungsgebiet ist so abzugrenzen, dass das Schutzziel wenigstens in wesentlichen Teilen des Gebiets erreicht wird.
 3. Ortsübliche Bekanntmachung der Erhaltungsatzung ist zum Erlangen der Geltungskraft geboten.
- Die entsprechenden Beschlüsse, Protokollauszüge und Veröffentlichungen sind der ADD 2-fach vorzulegen.

6. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen

- Die Antragstellerinnen werden jährlich von der ADD unter Mitteilung des voraussichtlichen Jahresförderbetrages zur Abgabe eines Zuwendungsantrages (alle Unterlagen sind der ADD 2-fach bzw. 3-fach einzureichen) aufgefordert.
- Der entsprechende Jahresantrag kann von der Internetseite der ADD unter dem Link <http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kommunale-Entwicklung,-Sport,-Denkmalschutz/Staedtebauliche-Erneuerung/> heruntergeladen werden.
- Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit werden noch weitergehende Informationen benötigt, die auf dem elektronischem Wege unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/> erfasst werden müssen. Die Login-Daten können -soweit noch nicht vorhanden- von der zuständigen Verwaltung bei der ADD angefordert werden.
 - Elektronische Begleitinformationen (eBI)
 - Elektronisches Monitoring (eMo)

- Antragsunterlagen (Homepage der ADD):
 - 4-seitiger Antrag [Anlagen\Antrag.docx](#)
 - Anlage 1: Ausgaben und Finanzierung der beantragten Einzelmaßnahmen [Anlagen\Antrag Anlage 1.docx](#)
 - Anlage 1-1: Begründungen und Erläuterungen zu Einzelmaßnahmen [Anlagen\Antrag Anlage 1-1.docx](#)
 - Anlage 1-2: räumliche Darstellung der Einzelmaßnahmen [Anlagen\Antrag Anlage 1-2.docx](#) [Anlagen\Anlage 1-2.pdf](#)
 - Anlage 2: jährlicher Bericht zum Stand der Gesamtmaßnahme [Anlagen\Antrag Anlage 2.docx](#)
 - Anlage 3: Begleitinformation (Land) zum Stand der Erneuerungsmaßnahme [Anlagen\Antrag Anlage 3.docx](#)
- In der jeweiligen Obergruppe erhält jede Einzelmaßnahme eine spezielle Ordnungsnummer, die in den Anlagen 1, 1-1 und 1-2 verwendet wird. Diese Ordnungsnummer korrespondiert auch mit der KoFi und den Abrechnungen.

– Antragsergänzende Unterlagen:

- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage gem. Muster (Teil II, Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO)
- Berechnung der freien Finanzspitze gem. Muster 14 zur VV-GemHSys
- Übersicht über die ausgestellten Steuerbescheinigungen
- Aktuelle Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) (nächste Folie)
- Kommunalaufsichtsbehördliche Stellungnahme
- Ggf. Planungen
- Ausdruck der ausgefüllten eBI- und eMo-Formulare

Historische Stadtbereiche – Städtebaulicher Denkmalschutz

– Aktuelle Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)

A Ausgaben (einschl. Vermögenswerte)										
Kostengruppen	Gesamt	nachrichtlich:	Vorjahre	Städtebauförder- mittel Rest Vorjahre	2015	2016	2017	2018	2019	2020ff.
		bereits bewilligte Mittel								
	Soll/€	Ist/€	Ist/€	Ist/€	Soll/€	Soll/€	Soll/€	Soll/€	Soll/€	Soll/€
1. Vorbereitung der Gesamtmaßnahme										
1.1 Vorbereitung nach § 140 BauGB	72.844,00	45.000,00	32.725,88	12.274,12	15.000,00	12.844,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1 Vorbereitende Untersuchungen	30.000,00	30.000,00	29.322,00	678,00						
1.1.2 Öffentlichkeitsarbeit	42.844,00	15.000,00	3.403,88	11.596,12	15.000	12.844				
1.2 Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen	121.400,00	96.000,00	70.347,38	25.652,62	5.400,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00
1.2.1 sonstige Fachplanungen	91.400,00	66.000,00	40.347,38	25.652,62	5.400	5.000	5.000	5.000	5.000	
1.2.2 Entwicklungskonzept	30.000,00	30.000,00	30.000,00	0,00						
1.3 Städtebauliche Planung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00						
1.4 Vergütung von Sanierungsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00						
1.5 Vergütung von sonstigen Beauftragten/Beratern	130.853,00	84.853,00	31.178,81	53.674,19	10.000,00	10.000,00	8.000,00	6.000,00	8.000,00	4.000,00
1.5.1 Beraterkosten	130.853,00	84.853,00	31.178,81	53.674,19	10.000,00	10.000	8.000	6.000	8.000	4.000
		0,00								
AS1 Summe der Ausgaben der Vorbereitung	325.097,00	225.853,00	134.252,07	91.600,93	30.400,00	27.844,00	13.000,00	11.000,00	13.000,00	4.000,00
2. Ordnungsmaßnahmen										
2.1 Vorbereitende Bodenordnung einschl. des Erwerbs von Grundstücken	53.000,00	49.000,00	2.735,27	46.264,73	2.000,00	2.000,00	0	0	0	0
2.1.1 Otto-Walkes-Str. 3	48.000,00	48.000,00	2.410,58	45.589,42						
2.2.2 Hauptstr. 5	5.000,00	1.000,00	324,69	675,31	2.000,00	2.000				
2.2 Bodenordnung einschl. Grunderwerb	221.000,00	221.000,00	217.875,62	3.124,38	0,00	0	0	0	0	0
2.2.3 An der Wagenburg 5/7/9 (Parz 16/6)	130.000,00	130.000,00	127.323,63	2.676,37						
2.2.6 Oberndorf 4 (Parz 97/121)	59.000,00	59.000,00	58.927,58	72,42						
2.2.10 Salbengasse 5 (Parz 140)	32.000,00	32.000,00	31.624,41	375,59						
2.3 Umzug von Bewohnern und Betrieben	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	5.000	5.000	0	0
2.3.1 An der Wagenburg 5/9	10.000,00	0,00	0,00	0,00			5.000	5.000		
2.4 Freilegung von Grundstücken	157.620,00	157.620,00	105.772,43	51.847,57	0,00	0	0	0	0	0
2.4.1 Otto-Walkes-Str. 2	41.000,00	41.000,00	35.675,28	5.324,72						
2.4.2 Am Bach 2	116.620,00	116.620,00	70.097,15	46.522,85						
2.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen	375.000,00	75.000,00	30.062,24	44.937,76	100.000,00	80.000	80.000	40.000	0	0
2.5.1 Steg	30.000,00	30.000,00	5.017,16	24.982,84						
2.5.2 Kreisel - Landstraße	315.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	100.000,00	80.000	80.000	40.000		
2.5.3 Oberdorf/Am Bach - behindertengerechter Ausbau	30.000,00	30.000,00	25.045,08	4.954,92						
2.6 Sonstige Ordnungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0
	0,00	0,00	0,00	0,00						
2.7 Ordnungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen (§ 147 Satz 2 BauGB)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0
	0,00	0,00	0,00	0,00						
AS2 Summe der Ausgaben der Ordnungsmaßnahmen	816.620,00	502.620,00	356.445,56	146.174,44	102.000,00	82.000	85.000	45.000	0	0

7. Bewilligungen

- Grundsätzlich werden durch das Aufnahmeschreiben die Laufzeit der Gesamtmaßnahme auf 15 Jahre und der Förderzeitraum auf max. 12 Jahre befristet.
- Dem Bewilligungsbescheid sind u.a. der Zuwendungsempfänger, der Zweck der Zuwendung, der Zuwendungsbetrag, der Anteil an Bundesmitteln sowie die Verteilung der gewährten Zuwendungsmittel auf die entsprechenden Haushaltsjahre immanent.
- Darüber hinaus enthält der Bescheid allgemeine und unter **Ziffer 3 ff. maßnahmen-spezifische** Nebenbestimmungen.
- Vor dem Hintergrund des möglichen Verfalls von Zuwendungsmitteln werden unter Verweis auf die Nebenbestimmung Ziffer 2.1 eines jeden Bewilligungsbescheides die Verteilung der gewährten Zuwendungsmittel auf die verschiedenen Haushaltsjahre und der Bewilligungszeitraum (**Zeitraum, in welchem die Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet und von der ADD ausgezahlt werden müssen**) eingehender dargestellt.

- Die nachstehende Darstellung verdeutlicht den Verfall von Zuwendungsmitteln in einen Rhythmus von Haushaltsmitteln + 2 Jahre bzw. Verpflichtungsermächtigung (VE) + 2 Jahre.

Z.B.: In 2014 zur Verfügung stehende Haushaltsmittel verfallen mit Ablauf des 31.12.2016 und die VE zu Lasten des Jahres 2016 verfällt mit Ablauf des 31.12.2018.

➤ Hinweis:

Die Förderungen des Bundes und des Landes durch Finanzhilfe aus dem Städtebau-förderungsprogramm sind während des Baus und nach Fertigstellung von entsprechenden Baumaßnahmen öffentlich zu dokumentieren (Vorher-/Nachher-Dokumentation).

<u>Zuwendungsbetrag:</u>	200.000,00 €
Davon entfallen auf:	
Haushaltsmittel <u>2014</u>	10.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen zu	
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2015</u>	50.000,00 €
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2016</u>	60.000,00 €
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2017</u>	50.000,00 €
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2018</u>	30.000,00 €

2.1 Die vorstehende Zuwendung ist unverzüglich dem Zuwendungszweck (Gesamtmaßnahme) zuzuführen.

Der Teilbetrag der Zuwendung, der als Haushaltsmittel bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Haushaltsmittel bewilligt wurden, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist.

Der jeweilige Teilbetrag der Zuwendung, der als Verpflichtungsermächtigung (VE) bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigung bewilligt wurde, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist. Der Ablauf der jeweiligen Auszahlungs- und Verwendungsfrist ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich: Die Haushaltsmittel 2014 verfallen mit Ablauf des 31.12.2016.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2015 verfällt mit Ablauf des 31.12.2017.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 verfällt mit Ablauf des 31.12.2018.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2017 verfällt mit Ablauf des 31.12.2019.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 verfällt mit Ablauf des 31.12.2020.

8. Zwischen- und Schlussabrechnungen

- Die Inanspruchnahme von bewilligten Zuwendungsmitteln erfolgt durch Vorlage von Zwischenabrechnungen (abschließend Schlussabrechnung) unter Verwendung einer Excel-Datei, die von der Internetseite der ADD unter dem Link <http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kommunale-Entwicklung,-Sport,-Denkmalschutz/Staedtebauliche-Erneuerung/> heruntergeladen werden kann.
- Die ADD bietet eine „elektronische Abrechnungsdatei“ an, die maßnahmenbezogen angelegt wird. Diese soll die Basis für die Abrechnungen bilden und zwischen der zuständigen Verwaltung und der ADD auf dem elektronischem Wege bearbeitet werden. Da noch keine elektronische Signatur zur Verfügung steht, ist die beidseitige Übersendung der Abrechnungen in Papierform auf dem Postwege noch unabdingbar.